

# Privatrechtlicher Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget (Weiterleitung einer Zuwendung)

Zwischen dem Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger):

vertreten durch:

Vorname

Name

Straße

Nummer

Postleitzahl

Ort

und der LAG:

vertreten durch:

Vorname

Name

Straße

Nummer

Postleitzahl

Ort

wird im Rahmen des Regionalbudgets nach der Richtlinie Ländliche Entwicklung/2014 vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung folgender Vertrag zur weiterleitung einer Zuwendung geschlossen:

1. Auf Grundlage des Antrages vom , eingegangen am , wird folgende nicht rückzahlbare Unterstützung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt:

förderfähige Ausgaben (in EUR)	Fördersatz (in %)	Zuwendung (in EUR)	Abrechnungstermin
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

2. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Finanzierung der Ausgaben zur Durchführung des Kleinprojektes:

Der Zuwendungszweck und die Bestandteile des Kleinprojektes werden wie folgt festgelegt:

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Kleinprojekten beträgt 7 Jahre ab Auszahlung der Zuwendung an den Letztempfänger. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der festgelegten Zweckbindung nicht anderweitig verfügen. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR übersteigt, zu inventarisieren.

Die Zuwendung wird auf Grundlage des Aufrufes vom  in Verbindung mit der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der LAG vom  gewährt.

Die Zuwendung basiert auf nachfolgendem Finanzierungsplan:  
Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

	Antragsteller	anerkannt nach Prüfung LAG
Gesamtausgaben (max. 20.000 Euro)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
eventuelle Projekteinnahmen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
nicht förderfähige Ausgaben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
förderfähige Ausgaben	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fördersatz (max. 80 Prozent)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuwendung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigenmittel und Mittel Dritter	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieser Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelne Ausgabenansätze wurden nicht festgelegt. Mitteilungspflichten zu finanziellen Verschiebungen der einzelnen Kostenansätze innerhalb des Kleinprojektes bestehen somit nicht. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

Ermäßigen sich nach Abschluss dieses Vertrages die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

3. Die Zuwendung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durch den Bund, durch den Freistaat Sachsen sowie der LAG

bereitgestellt. Die Steuermittel von Bund und Land werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Rechtsgrundlage für die Gewährung der Unterstützung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung - RL LE/2014) vom 15. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

4. Der Zeitraum, in dem unterstützungsfähige Ausgaben finanziert werden, wird wie folgt bestimmt:

Beginn:

Ende:  (entspricht dem Abrechnungstermin)

In diesem Zeitraum muss das Projekt einschließlich der Bezahlung sämtlicher Ausgaben realisiert werden.

Die Abrechnung muss gemäß Nr. 12 dieses Vertrages bis spätestens  erfolgen. Nach diesem Termin eingereichte Abrechnungen haben keinen Anspruch auf die Auszahlung der Zuwendung.

5. Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden, ordnungsgemäß und rechtmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Zahlungen des Letztempfängers vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
6. Der Letztempfänger hat die Rechnungen, Zahlungsbelege und Verträge sowie weitere mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen nach Abschluss dieses Vertrages 7 Jahre ab Auszahlung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen nationalen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmt ist.
7. Prüfungsrechte: Die recht- und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist durch die LAG, die Bewilligungsbehörde der Richtlinie LE/2014, dem Sächsischen Rechnungshof, das SMUL oder eine von ihm beauftragte Stelle vor Ort bzw. beim Letztempfänger überprüft werden. Der Letztempfänger hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, und Geschäftsräumen zu gestatten oder zu ermöglichen, sofern für diese die Zuwendung anteilig verwendet worden ist. Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen Bediensteten des SMUL, des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und des Sächsischen Rechnungshofes durchgeführt werden. Der Letztempfänger ist verpflichtet, der Prüfstelle die für das Projekt relevanten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
8. Alle mit der Umsetzung und Prüfung des Regionalbudgets betrauten Einrichtungen sind berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern einzusehen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Letztempfänger hat hierfür die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.
10. Der Letztempfänger ist für die Einholung der für die Durchführung des Vorhabens notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und deren Einhaltung verantwortlich.
11. Der Letztempfänger erklärt, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Abschluss dieses Vertrages noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn führt zur Aufhebung des Vertrages und/oder Mittelrückforderung, soweit die LAG nachträglich von einem vorzeitigen Vorhabensbeginn Kenntnis erhält.  
Der Abschluss eines der Ausführung zugrunde liegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.
12. Der Letztempfänger der Zuwendung verpflichtet sich, nach Umsetzung des Projektes den Verwendungsnachweis in Form des beiliegenden Auszahlungsantrages inkl. aller notwendigen Unterlagen bis zum  bei der LAG

einzureichen. Dazu gehören:

- die vollständig ausgefüllte Belegliste (Formular)
- alle dort aufgeführten bezahlten Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege
- Zahlungsnachweise
- Fotos als Nachweis für die abgerechnete Aktion
- Sachbericht
- ggf. Teilnehmerlisten
- ggf. Protokolle von Beratungen oder Veranstaltungen
- ggf. veröffentlichte Pressemitteilungen
- ggf. bei Druckexemplaren ein Belegexemplar
- Sonstiges:

(Festlegung LAG)

Mit dem Verwendungsnachweis hat der Letztempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes zu berücksichtigen. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht, dürfen nur die Netto-Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Letztempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

13. Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Inhalte des Sachberichtes zur Projektumsetzung und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden können.

14. Spezielle projektbezogene Auflagen:

(Festlegung LAG)

15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Unterstützungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn der Unterstützungsvertrag eine Lücke aufweist. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragspartner, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Vereinbarung zu treffen, wie sie sie bei Kenntnisnahme der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.

16. Rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung bildet das deutsche Recht. Gerichtsstand ist die Gemeinde  (der Sitz der LAG).

17. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Unterstützungsvertrag bedürfen der Schriftform.

18. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der LAG anzuzeigen, wenn

- a. sich nach Abschluss dieses Vertrages eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 10 000 EUR ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- b. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- e. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
- f. sich Angaben zum Letztempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

19. Der Vertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch beide Seiten innerhalb von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
20. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung und/oder Mittelrückforderung seiner ausbezahlten Zuwendung seitens der LAG bestehen, wenn
- a. Die Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
  - b. Über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
  - c. Der Letztempfänger die Unterstützungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Nichtumsetzung des Projektes erlangt hat;
  - d. Der Letztempfänger das unterstützte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht, der Zweck der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist oder von den im Antrag gemachten Angaben wesentlich abweicht;
  - e. Der Letztempfänger die Unterstützungsmittel nicht dem in diesem Unterstützungsvertrag festgelegten Unterstützungszweck entsprechend einsetzt;
  - f. Die mit diesem Unterstützungsvertrag verbundenen Pflichten nicht erfüllt werden;
  - g. Der Letztempfänger die für einen ordnungsgemäßen Projektabschluss geforderten Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Vertrages an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Kündigung und/oder Rückforderung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der LAG festgesetzten Frist leistet.

21. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung des Unterstützungszwecks, bei investiven Projekten ist dies der Ablauf der Zweckbindungsfrist. Nummer 6 und 7 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Unterschrift Letztempfänger:

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Ort, Datum , Unterschrift)

Unterschrift LAG:

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Ort, Datum , Unterschrift)

#### Anlage 1 Verwendungsnachweis für Letztempfänger

--